Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 103.

Sonntag, den 25. December 1842.

Durch Weisheit gelangst du zur Tugend, und durch Tugend zur wahren Glückseligkeit.

Oberamtliche Verfügungen.

Die Königliche Württemberg. Regierung des Neckarkreises
an
das K. Ober-Amt Waiblingen.

Da häufig noch wahrzunehmen ist, daß Gemeinden und Privaten in Erfüllung der ihnen durch die K. Verordnung von 1808 auferlegten Verbindlichkeiten, in Absicht auf die Staats-Straßen, säumig sind, oder derselben in einer den allgemeinen Interessen gefährdenden und verletzenden Weise nachkommen, so sieht man sich veranlaßt, den Orts-Vorstehern zur Pflicht zu machen, auf eine geordnete Erfüllung der erwähnten Verbindlichkeiten von Gemeinden und Privaten besonders bezüglich des Sägens und Ausästens der Bäume, so wie der Reinigung der Gräben und Dohlen mit allen hier zu Gebot stehenden Mitteln hinzuwirken. Zugleich sieht man sich veranlaßt, zu verfügen, daß die Ortstafeln der an den Staats-Straßen gelegenen Orte zur Bezeichnung der Ettergränzen benutzt, und daher überall, wo dieß noch nicht geschehen, an die Grenzen gesetzt, und bei Erweiterung eines Etters hinausgerückt werden.

Der Oberamts-Wegmeister ist angewiesen, über den Vollzug obiger Anordnungen zu wachen, und Versäumnisse dem Oberamt anzuzeigen.

Den 19. Dec. 1842. K. Oberamt, Wirth.

Waiblingen. Nachstehender Erlaß wird hiemit den geistlichen und weltlichen Ortsvorstehern zur Kenntniß und Belehrung der Amts-Untergebenen mitgetheilt.

Den 19. Decbr. 1842. K. Oberamt, Wirth.

Die K. Gesandtschaft in Paris hat die Bemerkung gemacht, daß ihr häufig Urkunden von Württembergern zur Beglaubigung vorgelegt werden, welche nicht durch das diesseitige Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten legalisirt sind, und deswegen von der Gesandtschaft zurück gewiesen werden müssen.

Das Königl. Oberamt Waiblingen erhält deswegen die Weisung, Personen, welche nach Frankreich bestimmte Urkunden ausstellen lassen, zu belehren, daß solche Urkunden, wenn sie in Frankreich mit Wirkung gebraucht werden sollen stets durch die Königl. Württemb. Ministerien und durch die französische Gesandtschaft in Stuttgart oder falls sie von der dießseitigen Gesandtschaft in Paris beglaubigt werden sollen, wenigstens durch die Königl. Württemb. Ministerien unterzeichnet seyn müssen.

In gleichem Sinne sind auch die geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher des Bezirks zu bescheiden. Ludwigsburg den 13. Decbr. 1842.

Auf besondern Befehl.

Waiblingen. Zu Gemäßheit der höchsten Verfügung nach welcher der Viehstand des Königreichs von 3 zu 3 Jahren aufzunehmen ist, und dieses Geschäft auf den 1. Januar 1843 wieder verfällt; erhalten die Orts-Vorsteher den Auftrag, die erforderlichen Notizen nach dem Stande vom 1. Januar 1843 einzuziehen, und unter Benützung des hienach angehängten Formulars tabellarischen Bericht zu erstatten, die Aufnahme ist möglichst pünktlich zu besorgen, und sind die Schaafen wie indessen, nur an dem Orte der Ueberwinterung, also weder an dem Orte des Eigenthümers, noch an dem Orte der Weide, wenn sie nicht zugleich auch die Orte der Ueberwinterung sind, aufzunehmen.

Da übrigens in Folge des durch die Trockenheit des Jahrs 1842 veranlaßten Futtermangels eine beträchtliche Abnahme des Viehstandes zu erwarten ist, so wünscht man besonders auch darüber Aufschluß zu erhalten.

1.) Ob mehr das ältere oder das jüngere, mehr das veredelte oder geringere Vieh weggegeben worden ist?

2.) wohin hauptsächlich das weggegebene Vieh gekommen, ob es mehr zum Schlachten, oder mehr zur Ausfuhr in das Ausland bestimmt worden ist?

3.) in welchem Verhältnisse die Preise des Viehs gefallen sind, und was namentlich bei gleicher Beschaffenheit 1 Paar Zugochsen, 1 Kuh, 1 Kalb, 1 Hammel, im Frühjahr u. im Spätjahr 1842 kostete?

An diese Fragen reihen sich noch einige weitere gleichfalls auf die Trockenheit des heurigen Jahrgangs sich beziehende Fragen an und zwar

4.) sind etwa bei dem geringen Wasserbestand in den Flußbeeten Denksteine, Felsen, oder andere merkwürdigere Erscheinungen, welche sonst gewöhnlich unter Wasser gesetzt sind, zum Vorschein gekommen, und wo?

5.) wo hat der Wasserstand der Brunnen, Quellen, Güllen und Cisternen sich so sehr vermindert daß der Wasserbedarf für häusliche Zwecke und für den Viehstand nicht befriedigt werden konnte.

6.) wo haben Flüsse, Bäche, Seen, und Weiher in ihrem Wasserstande so abgenommen, daß Mühlen und andere Werke völlig stillstehen mußten, und wie groß ist die Zahl dieser Werke?

7.) wie groß ist die Zahl derjenigen Werke, deren Betrieb auf wenigstens die Hälfte des gewöhnlichen beschränkt werden mußte.

8.) wo und in welcher Ausdehnung hat die Trockenheit des Jahres den Anlaß zu einer Wiesenwässerungs-Anlagen gegeben?

9.) welchen Einfluß hatte die Witterung das Jahr 1842 im Oberamtsbezirke in Absicht auf die Vermehrung schädlicher Thiere und Insekten, namentlich der Feldmäuse, Engerlinge, Raupen ꝛc.

Der Einsendung der hienach aufgeführten Tabelle, und der unter Ziffer 1 — 9 bezeichneten Notizen sieht man unfehlbar auf den 1. Februar 1843 entgegen.

Den 22. Dez. 1842.

K. Oberamt, Wirth.

Oberamt Waiblingen.

Vieh-Aufnahms-Liste,

p. 1. Januar 1843.

Namen der Orte des Oberamts-Bezirks.	Pferde.		Rindvieh.			Esel.	Schaafe.			Schweine.		Ziegen.	Bienen oder Immen.
	über 2	unter Jahren	Ochsen und Stiere über 2 Jhr.	Kühe.	Schmal Vieh.		Spanische	Baster	Landschafe.	überhaupt.	darunter Zucht-Schweine.		

Waiblingen. Vielfältige Erfahrungen haben schon gelehrt, daß Klagen wegen Widersetzlichkeit, oder Beleidigungen gegen Polizeidiener nicht selten durch ein unangemessenes Benehmen, und namentlich durch ein unzeitiges und unberufenes Einschreiten derselben herbeigeführt werden. Die Orts-Vorsteher werden nun angewiesen, das Polizeipersonal streng anzuhalten, sich in ihrem Dienst ruhig, umsichtig und angemessen zu betragen, nur bey Ruhestörungen auf der Straße unmittelbar, in Wirthshäusern aber nur in sofern einzuschreiten, als sie den Wirth aufzufordern haben Ruhe zu gebieten und herzustellen, und wenn dann dem Wirth dieß nicht gelingt oder derselbe einschreitet, erst dann unmittelbar einzuschreiten, und den Wirth zu unterstützen. Den 22. Dec. 1842. K. Oberamt, Wirth.

Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Nächsten Freitag den 30. Dezbr. Nachm. 2 Uhr wird ein Quantum hänfenes Garn auf dem Rathhaus an die Meistbietenden verkauft. Den 24. Dezbr. 1842.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Nächsten Freitag den 30. Dezbr. Nachm. 3 Uhr werden die erledigten Kirchen-Stühle an Kaufs-Lustige und Losungs-Berechtigte abgegeben. Diese haben sich zuvor bei der Kastenpflege zu melden und um die bemerkte Zeit auf dem Rathhaus zu erscheinen.

Den 24. Dezbr. 1842

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. (Wahl der Nachtwächter.) Der Stadtrath wünscht bei der dießjährigen Wieder-Besezung der Nachtwächter-Stellen zu erfahren, welche Bürger sich um dieselben bewerben, um hierauf bei der Wahl Rücksicht nehmen zu können. Die Bewerber haben sich daher inner 4 Tagen bei dem StadtschultheißenAmt zu melden.

Den 24. Dec. 1842.

Stadtrath.

Strümpfelbach, O.A. Waiblingen. Es liegen einige hundert Stiftungs- und Pflegschafts-Gelder zum Ausleihen gegen $4\frac{1}{2}$ Procent parat.

Gemeinderath.

Bekanntmachungen.

Heilbronn. Würt. allg. Versicherungs-Verein gegen Rind-Vieh- und Pferde-Verluste. Bezirks-Agentur Waiblingen. Dieselbe ist erledigt und an einen qualifizirten und im öffentlichen Vertrauen stehenden Geschäftsmann zu vergeben; weßhalb wir um bald gefällige Bewerbungen freundlich bitten.

Den 19. December 1842.

Direktion.

Waiblingen. Wagner Braun hat aus einer Pflegschaft 500 fl. gegen Sicherheit auszuleihen.

Waiblingen. Pflegschaftsgeld habe ich sogleich 200 fl. und bis Lichtmeß 800 fl. auszuleihen.

Johannes Pfander.

Neustadt. (Geld auszuleihen.) Gegen zweifache Versicherung und $4\frac{1}{2}$ pCt. können einige tausend Gulden sogleich ausgeliehen werden, das Nähere sagt:

Badwirth Schuler.

Waiblingen. (Güter-Verkauf.) Die dem Johannes Hetzel in Amerika auf seiner Mutter Tod erblich zugefallene Güter und zwar:

Aeker, Zellg Fellbach.

Die Hälfte an $3\frac{1}{2}$ Vrtl. auf der Röthe gegen der Heerstraße.

Zellg Schmieden.

$2\frac{1}{2}$ Vrtl. unter dem schmalen Pfad gegen dem mittlen Grund.

Wiesen.

Die Hälfte an 1 Vrtl. 22 Rth. am Beinsteiner Weg.

Weinberg.

1 Vrtl. $\frac{1}{2}$ Achtel Baumgut in der untern Spittelhalden.

Garten.

6 Rth. im Krautgäßle,

werden zum Verkauf ausgesezt.

Mit Gottlob Pfleiderer, Rothgerber, können vorbehältlich des Aufstreichs Käufe abgeschlossen werden.

Waiblingen. (Bürsten-Empfehlung.) So eben erhielt ich, in Commission, eine große und schöne Auswahl Bürsten, sowohl von den schönsten lakirten Kleider- als auch von den geringern Schuhbürsten, welche ich p. Duzent und Einzeln um sehr billigen Preiß abgeben kann.

Joh. Rink.

Waiblingen. (Grabsteine.) Unterzeichneter hat noch einige schöne Grabsteine, welche ich wohlfeil verkaufe, zugleich empfehle ich mich zu Verfertigung allen beliebigen Größen von Grabsteinen welche nach den Zeichnungen schön und billig geliefert werden können.

Bestellungen sieht gefälligst entgegen:

Johannes Rink.

Waiblingen. (Haus zu verkaufen oder zu vermiethen.) Unterzeichneter ist Willens sein vormals besizendes Haus zu verkaufen; sollte sich kein Käufer dazu finden so kann auch diese Wohnung bis Lichtmeß als Miethewohnung bezogen werden. Flaig.

Waiblingen.

(Gartensaamen Empfehlung.)

Handelsgärtner Gassenmaier aus Gmünd empfiehlt sich seinen geehrten Gartenfreunden mit dem Bemerken, daß er seine seitherige Gartenfreunde selbst besuchen und mit gutem Saamen bedienen wird; er bittet mit dem Einkauf des Saamens gefälligst zu warten bis zu seiner baldigen Ankunft.

Waiblingen.

Wohlfeilstes Moden-Journal!

Bei Christoph Siler's Wittwe in Ulm erscheint das

Pariser Moden-Journal

jede Woche mit einem schönen colorirten Kupfer, einen Herrn und eine Dame, nebst Patronen, Modellen u. s. w. darstellend, und mit ausführlichen Moden-Berichten, Erzählungen und gemeinnützigen Artikeln. Preis halbjährlich nur 1 fl. 30 kr.

☞ Die Mode-Bilder werden seit Kurzem mit solcher Sorgfalt verfertigt, daß sie kaum denen in den theuern Pariser Blättern nachstehen!

Das hiesige Postamt übernimmt vom 1. Januar an Bestellungen, und die Abonnenten erhalten das Blatt portofrei regelmäßig wöchentlich.

Stuttgart. (Aufruf an die Besizer vierprozentiger württembergischer Staatskapitalien.) In Folge des Gesezes vom 4. Juli d. J. ist der unterzeichneten Staatsschuldenzahlungskasse gegen jährliche Verzinsung zu $3^1/_2$ pCt. diejenige Kapitalsumme angeboten, welche erfordert wird, um nach Ablauf der gesezlichen Kündigungsfrist die bisher noch vierprozentigen kündbaren Kapitalien heimzubezahlen, deren Gläubiger auf ergangene allgemeine Aufforderung nicht selbst ihre Kapitalien zu $3^1/_2$ pCt. stehen lassen wollen, sondern dieselben zurückverlangen. Da hienach eine fernere Verlosung heimzuzahlender vierprozentiger Kapitalien ausgeschlossen und die Staatsschuldenzahlungskasse in den Fall gesezt ist, vermöge des ihr zustehenden Kündigungsrechts nach Ablauf von drei Monaten ohne Los alle diejenigen kündbaren Kapitalien heimzuzahlen, deren Gläubiger solche nicht selbst auf $3^1/_2$ pCt. herabsezen, so ergeht vermöge Beschlusses des ständischen Ausschusses vom 3. d. M. mit dieser Bekanntmachung an die Gläubiger zugleich die allgemeine Aufforderung, daß diejenigen, welche ihre vierprozentigen Kapitalien nicht zu $3^1/_2$ pCt, Zins stehen lassen, sondern zurücknehmen wollen, dieses durch Zuschrift an die Staatsschuldenzahlungskasse binnen 30 Tagen, von heute an, mit Bezeichnung des Buchstabens, der Nummer u. des Betrags der abzulösenden Kapitalien, erklären möchten, worauf dieselben wegen des Geldempfangs Nachricht erhalten werden. — In Ansehung derjenigen Gläubiger, von welchen binnen 30 Tagen eine solche Rückforderung an die Kasse nicht einkommt, wird angenommen, daß sie ihre Kapitalien zu $3^1/_2$ pCt. stehen lassen, für welchen Fall ihnen der laufende Jahreszins noch mit 4 pCt. voll bezahlt werden wird. Uebrigens wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß vermöge des Gesezes vom 4. Juli d. J., in so fern nach Ablauf der vorgedachten dreißigtägigen Frist die Mittel zu Tilgung der kündbaren vierprozentigen Kapitalien gegeben sind, die Staatsschuldenzahlungskasse spätere Anlehenserbietungen à $3^1/_2$ pCt., Behufs der Kündigung anderer Kapitalien, nicht mehr annehmen kann.

Den 5. Dezember 1842.

Staatsschuldenzahlungskasse:

Kontroleur Stängel.

Kassier Faber.

☞ **Waiblingen.** Die geehrten Leser des Intelligenz Blattes werden höflich ersucht die viertel oder halbjährige Vorausbezahlung, auf den Jahrgang 1843, der Austrägerin zu übergeben. Die Austrägerin wird die Blätter seither pünktlich übergeben haben, welches auch künftig geschehen wird.

Druck und Verlag der R. F. Buck'schen Buchdruckerei.